S. 181 / Nr. 43 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 59 III 181

43. Entscheid vom 19. Juni 1933 i. S. Zahn.

Regeste:
Pfändung auf Grund eines nur der Ehefrau zugestellten Zahlungsbefehls: Will der Ehemann geltend machen, die gepfändete Sache gehöre nicht zum Sondergut der Ehefrau, so kann er nicht mit Beschwerde die Aufhebung der Pfändung, sondern nur die Einleitung des Widerspruchsverfahrens (gemäss Art. 109 SchKG) verlangen.
Saisie opérée sur la base d'un commandement de payer notifié seulement à la femme: Le mari qui entend soutenir que le bien saisi ne fait pas partie des biens réservés de la femme ne doit pas conclure par voie de plainte à l'annulation de la saisie, mais demander l'ouverture de la procédure de revendication prévue à l'art. 109 LP.

Seite: 182
Pignoramento eseguito in base ad un precetto esecutivo notificato solo alla moglie: il marito che intende far valere che il bene pignorato non fa parte dei beni riservati della maglie non deve chiedere l'annullamento del pignoramento mediante - reclamo, ma domandare che venga iniziata la procedura di rivendicazione prevista all'art. 109 LEF.

A. - In der Betreibung des J. Sulger gegen Frau Zahn-Market, in welcher dem Ehemanne der Betriebenen keine Ausfertigung des Zahlungsbefehles zugestellt worden war, pfändete das Betreibungsamt Speicher einen Schrankgramophon «Adler» mittel-eichen, 108 cm hoch.
B. Mit der vorliegenden Beschwerde verlangen die Ehegatten Zahn-Market Aufhebung der Pfändung aus dem Grunde, dass die gepfändete Sache nicht zum Sondergut der Ehefrau gehöre.
C. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 6. Juni 1933 die Beschwerde in dem Sinne geschützt, dass sie das Betreibungsamt anwies, das Verfahren nach Art. 106 SchKG einzuleiten.
D. - Diesen Entscheid haben die Beschwerdeführer an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, der gepfändete Schrankgramophon sei aus der Pfändung zu entlassen.
Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:
Ist ein Zahlungsbefehl ausschliesslich an eine verheiratete Frau und nicht ebenfalls an deren Ehemann zugestellt worden, so können gestützt darauf freilich nur solche Vermögensstücke gepfändet werden, die zu ihrem Sondergute gehören, dagegen nicht sonstiges Frauenvermögen, ausgenommen in dem hier nicht zutreffenden Falle der im Güterrechtsregister des Wohnortes eingetragenen Gütertrennung. Ob ein Vermögensstück zum Sondergut der Ehefrau gehöre und nicht zu ihrem eingebrachten Gut (oder gar zum Mannesgut), ist nach den Vorschriften der Art. 190 und 191 ZGB bezw. in Auslegung der hier

Seite: 183
vorgesehenen Rechtsgeschäfte zu beurteilen, also eine Frage des materiellen Zivilrechtes, deren Entscheidung nicht von den Aufsichtsbehörden getroffen werden kann, sondern den Zivilgerichten vorbehalten werden muss (BGE 53 III S. 1; 56 III S. 128; 58 III S. 101, 184). Wird gegen die bereits vollzogene Pfändung einer Sache Beschwerde geführt, sei es dass sie von der Ehefrau als zu ihrem eingebrachten Gute gehörend bezeichnet oder vom Ehemann als zum eingebrachten Frauengut gehörend beansprucht werde, so steht es daher den Aufsichtsbehörden nicht zu, die Pfändung aufzuheben, sondern sie müssen sich darauf beschränken, die Einleitung des Widerspruchsverfahrens anzuordnen, sofern sie noch nicht stattgefunden hat (vgl. BGE a.a.O.). Zutreffend hat somit die Vorinstanz der Beschwerde nur in diesem beschränkten Sinne Folge gegeben. Unbehelflich ist der Einwand der Rekurrenten, die dem Ehemanne zustehende Einrede, es handle sich nicht um eine Vollschuld, sondern um eine Sondergutsschuld, sei nicht identisch mit der Frage des ehemännlichen Nutzniessungsrechtes; denn die erstere Frage spielt hier keine Rolle, wo der Gläubiger dem Ehemanne keine Ausfertigung des Zahlungsbefehles hat zustellen lassen, was darauf hinausläuft, dass er gar nicht daran gedacht hat, eine Vollschuld der Ehefrau geltend zu machen. Ebensowenig ist das Bedenken der Rekurrenten begründet, auch im Falle des Obsiegens des Ehemannes im Widerspruchsverfahren oder -prozess würde es zur Versteigerung der streitigen Sache, freilich unter Vorbehalt seiner Rechte daran, kommen; denn die Weiterdauer dieser Rechte wäre unvereinbar mit dem Ausscheiden der Sache aus dem Frauengut, weil es sich dabei eben nicht um ein eigentliches Nutzniessungsrecht handelt, wie die Rekurrenten zu meinen scheinen.
Bei der Anordnung des Widerspruchsverfahrens gemäss Art. 106 SchKG muss es das Bewenden

haben, weil die Rekurrenten auch nicht eventuell den Antrag gestellt haben, es sei das Widerspruchsverfahren gemäss Art. 109

Seite: 184
SchKG einzuleiten, wie es nach BGE 58 III S. 4 richtig gewesen wäre.
Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen